

10.11.95**Empfehlungen**
der AusschüsseU - Wizu Punkt der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

A**1. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anhang 24 Teil A Nr. 2.1.2)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Anhang 24 Teil A Nr. 2.1.2 folgender Spiegelstrich anzufügen:

- "- Nutzung des verschmutzten, von befestigten Flächen gesammelten Niederschlagswassers".

Begründung:

In der vom Bundesministerium für Umwelt Naturschutz und Reaktorsicherheit eingesetzten Arbeitsgruppe sowie im Bund-Länder-Gremium zu § 7a WHG wurde die Nutzung des verschmutzten, von befestigten Flächen gesammelten Niederschlagswassers als Regel der Technik festgestellt. Es ist unverständlich, warum diese Anforderung zur Minimierung der Schadstofffracht entgegen dem Arbeitsergebnis der gemeinsamen Arbeitsgruppe weggefallen ist. Zu berücksichtigen ist, daß für die unter Ziffer 2.1.2 aufgezeigten Maßnahmen ausdrücklich die Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall vorgesehen ist. Diese Prüfung schließt auch eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein.

Ausgeliefert am 13. NOV. 1995

Auf die sinnvolle Nutzung von Niederschlagswasser, insbesondere die emissionsmindernde Verwendung von bereits belastetem Niederschlagswasser, sollte bei geeigneten Einsatzmöglichkeiten daher nicht verzichtet werden. Auch in Anhang 39 (Nichteisenmetallherstellung) ist die Nutzung von Niederschlagswasser festgelegt.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.